

DIE LINKE. Sachsen

LandesvertreterInnenversammlung

R.4.NEU Wahl- und Geschäftsordnung für die LandesvertreterInnenversammlung der LINKEN Sachsen am 13./14. April 2019

Beschluss der Landesvertreter/innenversammlung der LINKEN. Sachsen am 13./14. April 2019 in Leipzig

Wahl- und Geschäftsordnung der VertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste der Partei DIE LINKE für die Sächsische Landtagswahl am 1. September 2019

I. Allgemeines

- (1) **Grundlage** für die Aufstellung der Landesliste sind das Sächsische Wahlgesetz, die Bundes- und die Landessatzung der Partei DIE LINKE, deren Wahlordnung sowie der Beschluss F.1. der 3. Tagung des 14. Landesparteitages.
- (2) Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn der LandesvertreterInnenversammlung beschlossen. Der **Ablauf der Beratungstage** richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung und dem beschlossenen Zeitplan. Für die Änderung der Geschäftsordnung während des Tagungsverlaufes ist eine qualifizierte 2/3-Mehrheit erforderlich. Eine qualifizierte 2/3-Mehrheit besteht, wenn in einer Abstimmung mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja- Stimmen sind und dass mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Als Abstimmungsberechtigte im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten die zum Zeitpunkt der Abstimmung angemeldeten, stimmberechtigten VertreterInnen.
- (3) **Stimmberechtigt** sind alle für die LandesvertreterInnenversammlung gewählten VertreterInnen, im Verhinderungsfall ihre ErsatzvertreterInnen. ErsatzvertreterInnen können nur für nicht angemeldete bzw. abgemeldete stimmberechtigte VertreterInnen nachrücken.
- (4) **Aktives Wahlrecht** haben die stimmberechtigten VertreterInnen der LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste von DIE LINKE. Sachsen zur Landtagswahl 2019. Wählen im Sinne der Regelungen des Sächsischen Wahlgesetzes können nur VertreterInnen, die
 - a) zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung Mitglied der Partei DIE LINKE sind,
 - b) die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl als VertreterIn vollendet haben,
 - c) Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz sind,
 - d) seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Land Sachsen innehaben und
 - e) nicht nach § 12 SächsWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Stimmberechtigung der an der Abstimmung über die KandidatInnen Teilnehmenden muss ausdrücklich festgestellt werden. Die Versammlungsleitung hat auf der Grundlage der Arbeit der Mandatsprüfungskommission festzustellen, dass das aktive Wahlrecht keiner/keines an der Versammlung teilnehmenden VertreterInnen angezweifelt wird.

- (5) **Das passive Wahlrecht** sowie dessen Ausschluss erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Sächsischen Wahlgesetzes. Wählbar ist jedeR Wahlberechtigte, die/der das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat, DeutscheR im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, seit

DIE LINKE. Sachsen

LandesvertreterInnenversammlung

mindestens 12 Monaten ihren/seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 15 SächsWahlG). Darüber hinaus müssen gemäß Bundes- und Landessatzung KandidatInnen für die Landesliste Mitglieder der Partei DIE LINKE oder parteilos sein.

- (6) Die LandesvertreterInnenversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der gewählten VertreterInnen oder deren ErsatzvertreterInnen laut Anwesenheitsliste anwesend sind. Im Wiederholungsfalle ist die VertreterInnenversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen VertreterInnen bzw. ErsatzvertreterInnen beschlussfähig. Die VertreterInnen melden sich zu Beginn eines jeden Beratungstages an. Auf Antrag kann die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. VertreterInnen, welche die Versammlung als solche verlassen wollen, haben sich abzumelden.

II. Leitung und Arbeitsgremien

- (7) Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die **Versammlungsleitung** und deren/dessen **StellvertreterIn**, eine/einen **SchriftführerIn**, **zwei Personen**, die gegenüber der Landeswahlleiterin gemäß § 21 Absatz 5 Satz 2 iVm § 27 Absatz SächsWahlG **an Eides statt** versichern. Weiterhin werden durch die Versammlung in offener Abstimmung **BeisitzerInnen** gewählt. Die Versammlungsleitung leitet die gesamte LandesvertreterInnenversammlung. Versammlungsleitung, deren Stellvertretung sowie Schriftführerin können sich dabei gegenseitig vertreten sowie durch die BeisitzerInnen vertreten lassen.
- (8) Weiterhin bestimmt die LandesvertreterInnenversammlung in offener Abstimmung eine **Mandatsprüfungskommission**. Die Mandatsprüfungskommission kann für ihre Arbeit HelferInnen hinzuziehen.
- (9) Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung eine **Antrags- und Redaktionskommission**, welche die vorliegenden Anträge sowie Änderungsanträge abstimmungsreif für die Versammlung aufbereitet.
- (10) Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung nach §4 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE eine Wahlkommission als **Wahlvorstand**. Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer nicht selbst kandidiert. Die Wahlkommission leitet die Abstimmungen zur Landesliste und ermittelt die Ergebnisse. Sie kann zur Sicherung eines zügigen Ablaufes HelferInnen hinzuziehen.
- (11) Der Landvorstand unterbreitet **personelle Vorschläge** für die Punkte 7 bis 10, sowie einen Vorschlag für die / den LeiterIn der Wahlkommission als WahlleiterIn. Werden gegen einzelne Personen von diesen Vorschlägen Einwände vorgebracht, so wird über deren Verbleib auf der jeweiligen Vorschlagsliste in offener Abstimmung entschieden. Ebenso können grundsätzlich Personen hinzugefügt werden, wenn nicht Ausschlussgründe vorliegen. Über die so zustande gekommenen Listen und Vorschläge wird offen und im Block abgestimmt.

III. Antrags- und Rederecht, Beschlussfassungen auf der Versammlung

- (12) **Antrags- und Rederecht** haben alle stimmberechtigten VertreterInnen und die Mitglieder des Landesvorstandes. Mit Zustimmung der LandesvertreterInnenversammlung kann Gästen auf Vorschlag der Tagesleitung oder auf Antrag das Wort erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an die Tagungsleitung zu richten.
- (13) **Abstimmungen** führt die Tagungsleitung durch, wobei zunächst die Stimmen für und dann gegen den Antrag abgerufen werden und abschließend die Stimmenthaltungen. Im Folgenden ist als erstes bekannt zu geben, ob das Abstimmungsergebnis eindeutig für die Tagungsleitung war. Die

DIE LINKE. Sachsen

LandesvertreterInnenversammlung

Tagungsleitung hat auf den ersten Anruf einer VertreterIn hin die Auszählung der Stimmen zu veranlassen, soweit dies nicht unangemessen erscheint. Im Zweifel ist die Versammlung darüber zu befragen. Hiernach ist das Abstimmungsergebnis bekannt und zu Protokoll zu geben.

Vor einer Abstimmung kann der Antrag durch die/den AntragsstellerIn eingebracht werden. Hierzu ist eine Redezeit von maximal zwei Minuten vorgesehen. Anschließend kann einmal gegen den Antrag sowie danach für den Antrag gesprochen werden, wofür jeweils eine Minute Redezeit vorgesehen ist.

- (14) **Beschlüsse** der LandesvertreterInnenversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten. Die Tagungsleitung setzt zur Auszählung der Stimmen ZählerInnen ein. Jede/r VertreterIn hat das Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, einer offenen Abstimmung oder am Ende eines Beratungstages eine persönliche Erklärung oder eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten mit einer maximalen Länge von einer Minute zu geben. Diese sind dem Protokoll beizufügen. **Anträge zur Geschäftsordnung** und Aufrufe zur Einhaltung derer werden außerhalb der Liste der RednerInnen sofort behandelt. Vor der Abstimmung ist jeweils zuerst eine Gegenrede, dann eine Fürrede zuzulassen. Dafür steht jeweils eine Minute Redezeit zur Verfügung.
- (15) Die Tagungsleitung **erteilt** das **Wort**, kann RednerInnen zur Sache rufen, und muss ihnen das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom Thema abweichen. Die Tagungsleitung hat im Zweifel das Recht, die Wahl- und Geschäftsordnung auszulegen und die Verhandlungen zu unterbrechen, um sich über den weiteren Verlauf zu verständigen.

IV. Wahlprinzipien auf der Versammlung

- (16) Die Wahlen zur Landesliste finden alle **geheim** statt. **Auszählungen** sind parteiöffentlich.
- (17) Zur Sicherung der **Geschlechterquotierung** im Sinne der Bundes- und Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen gilt, dass prinzipiell die ungeraden Plätze weiblichen BewerberInnen vorbehalten sind. Wenn ein männlicher Bewerber auf Platz eins gewählt wird, ist zudem der Listenplatz zwei einer weiblichen BewerberIn vorbehalten.
- (18) Die Landesliste wird **maximal bis Platz 60** gewählt, allerdings nur so weit die Mindestquotierung insgesamt sichergestellt werden kann.
- (19) Der Wahlvorstand nimmt vor jedem Wahlgang die **BewerberInnenliste** auf und schließt diese ab, wenn aus der Mitte der Versammlung keine weiteren Vorschläge mehr unterbreitet werden. Die Wahlkommission bereitet alle Wahlen vor, eröffnet und beendet die Wahlhandlungen, ermittelt die Wahlergebnisse und gibt diese bekannt. Die der Versammlung bekannt gegebenen organisatorischen Festlegungen der Wahlkommission zum Wahlablauf sind für die gültige Stimmenabgabe verbindlich, soweit sie nicht auf einen Widerspruch hin, vor dem Beginn der Stimmenabgabe von der LandesvertreterInnenversammlung zurückgewiesen werden.
- (19a) Alle KandidatInnen können sich der Versammlung persönlich vorstellen. Dafür ist eine Vorstellungszeit von maximal fünf Minuten vorgesehen. Nach der Vorstellung der jeweiligen KandidatInnen besteht die Möglichkeit für max. drei Fürreden/Nachfragen von je maximal einer Minute. Im Anschluss werden der/dem KandidatIn maximal zwei Minuten eingeräumt, um auf Nachfragen zu reagieren. Die Vorstellungsreihenfolge der Kandidierenden erfolgt in alphabetischer Reihenfolge im jeweils zu wählenden Block. Jede/r KandidatIn darf sich nur einmal vorstellen, auch wenn sie/er in verschiedenen Wahlgängen antritt. Fürreden für bzw. Nachfragen an die KandidatInnen sind vom Saalmikrofon aus zu halten.

DIE LINKE. Sachsen

LandesvertreterInnenversammlung

- (20) Soweit in dieser Wahl- und Geschäftsordnung nichts anderes geregelt, gilt bei **Stimmgleichheit**: Bei gerader Stimmenzahl die Älteren vor den Jüngeren; bei ungerader Stimmenzahl die Jüngeren vor den Älteren. Diese Regel ist anzuwenden:
- bei Stimmgleichheit zwischen Zweit- und Drittplatzierten vor einer Stichwahl,
 - bei Stimmgleichheit in der Stichwahl selbst,
 - zur Feststellung der Platzierung bei Stimmgleichheit ab Listenplatz 37.
- (21) Die **Wahlergebnisse** der LandesvertreterInnenversammlung sind innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Verlauf der LandesvertreterInnenversammlung ist elektronisch aufzuzeichnen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die elektronische Aufzeichnung, das Wahlprotokoll und alle anderen schriftlichen Dokumente der Versammlung sind bis zum Ende der Legislaturperiode aufzubewahren.

V. Wahl der Landesliste

- (22) Der **Listenvorschlag** gemäß §4 des Wahl- und Aufstellungsverfahrens wird vor der Aufnahme der BewerberInnenliste für den Wahlgang des Listenplatzes 1 eingebracht. Dafür werden 10 Minuten Redezeit eingeräumt. Im Anschluss an die Einbringung des Vorschlages sind Anfragen / Anmerkungen zu je maximal einer Minute möglich. Dafür sind insgesamt maximal fünf Minuten Zeit vorgesehen. Es ist weiterhin eine Reaktionszeit von insgesamt maximal drei Minuten vorgesehen. Für die Listenplätze 1 bis 20 gelten die so benannten Personen als nominiert. Weitere Kandidaturen bleiben davon unbenommen.

Wahl des Listenplatzes 1

- (23) Der **Listenplatz eins** wird in Einzelwahl gemäß §5 iVm §10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung der Partei DIE LINKE gewählt. Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
Bleibt nach dem Wahlgang Platz eins unbesetzt, findet ein weiterer Wahlgang gemäß §§5-11 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE statt. Dabei sind neue Bewerbungen zulässig. Auch für Wiederholungswahlgänge gilt die in Satz 2 genannte Mehrheit.

Wahl der Listenplätze 2 bis 36

- (24) Die **Listenplätze 2 bis 36** werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE (Wahl zu gleichen Mandaten) in Blöcken von fünf (Listenplatz 2 bis 6) bzw. sechs Listenplätzen (Listenplatz 7 bis 36) bestimmt. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.
- (25) In jedem Block werden zunächst die den Frauen vorbehaltenen Listenplätze in einem **ersten Wahlgang** vergeben. Sie sind denjenigen Frauen vorbehalten, die das notwendige Quorum nach (26) erreichen. Im **zweiten Wahlgang** werden alle weiteren Listenplätze vergeben. In jedem der beiden Wahlgänge können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie Listenplätze zu vergeben sind, jedoch immer nur eine pro BewerberIn. Entsprechend §8 Abs. 5 der Wahlordnung entfällt die Möglichkeit der Nein-Stimmen, wenn die Zahl der BewerberInnen größer ist als die zu vergebenden Plätze.
- (26) **Gewählt** ist jede und jeder, die / der gemäß § 10 Absatz 2 Wahlordnung mit mindestens **einem Viertel der gültigen Stimmen** gewählt wurde. Die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmzahl.
- (27) Bleiben nach einem Wahlgang Listenplätze durch Stimmgleichheit unbesetzt, wird entsprechend §12 der Wahlordnung eine **Stichwahl** durchgeführt. Bleiben aus anderweitigen Gründen Plätze unbesetzt, findet weitere Wahlgänge nach §§ 5-11 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE statt. Dabei sind neue Kandidaturen zulässig. Das Quorum nach (26) gilt entsprechend fort.

DIE LINKE. Sachsen

LandesvertreterInnenversammlung

Wahl der Listenplätze ab 37

- (28) In **zwei weiteren Wahlgängen** wird über die Reihenfolge der Plätze ab 37 abgestimmt. Dabei werden zuerst die weiblichen BewerberInnen für die ungeraden Listenplätze gewählt. In einem weiteren Wahlgang werden die BewerberInnen für die geraden Plätze gewählt.
- (29) Stehen mehr BewerberInnen zur Wahl, als in einem Wahlgang Plätze zur vergeben sind, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.
- (30) Bei der **Wahl der ungeraden weiteren Plätze** können jeweils so viele Stimmen vergeben werden, wie Bewerberinnen zur Wahl stehen, jedoch nicht mehr als 12 Stimmen.
- (31) Bei der **Wahl der geraden weiteren Plätze** können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie weibliche Bewerberinnen ab Platz 37 gewählt wurden.
- (32) **Gewählt** sind die KandidatInnen in der Reihenfolge der abgegebenen Ja-Stimmen, sofern sie ein **Mindestquorum von 10 Stimmen** erreicht haben.

VI. Schlussabstimmung

Über die so gewählte Landesliste ist am Ende der Versammlung eine **Schlussabstimmung** durchzuführen. Die Schlussabstimmung wird in **offener Abstimmung** durchgeführt. Die Abstimmung wird **ausgezählt**.

<u>Entscheidung der VertreterInnenversammlung</u>		
angenommen:	X	abgelehnt:
Stimmen dafür:	_____	dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen:	_____	

f.d.R.

Leipzig, den 13.04.2019

Antrags- & Redaktionskommission: Stefan Hartmann Stefan Hartmann

Schriftführer: Alexander Jahns Alexander Jahns